

Absender: Bundesverwaltungsgericht, Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien

GZ W179 2200901-1/6E Beschluss



BB 00 BVWG00 22 0109230533

Retouren an: Bundesverwaltungsgericht, Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK (ORF)

vertreten durch

Dr. Klaus Kassai, LL.M.

Würzburggasse 30

1136 Wien

RSb

Hybrid Ruckscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23-889 1541
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):

W179 2200901-1/6E

W179 2251932-1/3E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

B E S C H L U S S

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Vorsitzenden sowie Dr. Daniela SABETZER und Dr. Thomas HORVATH als Beisitzer über die gemeinsame Beschwerde vom 11. November 2018 des 1.) Österreichischen Rundfunks (ORF) und 2.) Generaldirektors des Österreichischen Rundfunks, beide vertreten durch Dr. Klaus KASSAI, LL.M., per Adresse Österreichischer Rundfunk, 1136 Wien, Würzburggasse 30, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 9. Mai 2018, KOA 11.280/18-004, betreffend die Bereitstellung eines Online-Angebots „*Öffentlich-rechtlicher Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)*“, (weitere Verfahrenspartei: Bundeswettbewerbsbehörde, in 1030 Wien, Radetzkystraße 2), beschlossen:

A) Beschwerden:

Die Beschwerdeverfahren werden infolge Klaglosstellung der Rechtsmittelwerber eingestellt.

B) Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Begründung:

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 beehrten die beschwerdeführenden Parteien vor der Kommunikationsbehörde Österreich (KommAustra) die Genehmigung der Bereitstellung eines Online-Angebots „*Öffentlich-rechtlicher Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)*“ nach § 6a Abs 3 ORF-G, unter Beischluss der Stellungnahmen der Bundesarbeitskammer vom 31. August 2018, der Wirtschaftskammer Österreich vom 4. September 2017 und des Verbands Österreichischer Privatsender vom 11. September 2017.

Die beschwerdeführenden Parteien reichten mit 25. Oktober 2017 weitere Gutachten an die KommAustria nach.

2. Mit dem hier angefochtenen (ersten) Bescheid vom 9. Mai 2018, KOA 11.280/18-004, wies die belangte Behörde das Begehren der Beschwerdeführer auf Genehmigung der Bereitstellung eines „*Öffentlich-rechtlichen Abrufdienst[s] mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)*“ gemäß § 6b iVm § 4f ORF-G ab.

3. Gegen diesen Bescheid wenden sich die erhobenen Beschwerden.

4. Die belangte Behörde legt den Verwaltungsakt vor, verzichtet auf eine Beschwerdeentscheidung, erstattet eine Gegenschrift und beantragt die Abweisung der Beschwerden.

5. Das Bundesverwaltungsgericht räumt den beschwerdeführenden Parteien und in der Folge auch der Bundeswettbewerbsbehörde rechtliches Gehör zur behördlichen Gegenschrift ein; alle drei Parteien verschweigen sich.

6. Mit Schreiben vom 16. April 2019 übermitteln die beschwerdeführenden Parteien der KommAustria erneut einen Vorschlag für einen „*Öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)*“ und beantragen nach § 6a Abs 3 ORF-G die Genehmigung, unter Beischluss der Stellungnahmen der Bundesarbeitskammer vom 12. März 2019, der Wirtschaftskammer Österreich vom 26. März 2019 und des Verbands Österreichischer Privatsender vom 27. März 2019.

Die beschwerdeführenden Parteien ergänzen nach behördlicher Aufforderung mit Schreiben vom 15. Mai 2019 ihre Angaben, insbesondere in Hinblick auf die vorgesehenen Inhalte des Abrufdienstes.

7. Mit dem hier nicht angefochtenen (zweiten) Bescheid vom 13. November 2019, KOA 11.280/19-011, bewilligt die KommAustria den Beschwerdeführern die Bereitstellung des Online-Angebots „*Öffentlich-rechtlicher Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)*“ gemäß § 6b Abs 1 iVm Abs 2 und 3 ORF-G.

8. Vor diesem Hintergrund informiert das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdeführer dahingehend, dass es von einer durch den zweiten Bescheid bedingten zwischenzeitig eingetretenen Klaglosstellung und damit einhergehend nun fehlenden Beschwer der Rechtsmittelwerber ausgehe, und räumt jenen dazu rechtliches Gehör ein, worauf sich die beschwerdeführenden Parteien verschweigen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

1. Mit dem hier angefochtenen (ersten) Bescheid vom 9. Mai 2018, KOA 11.280/18-004, wies die belangte Behörde das Begehren der Beschwerdeführer auf Genehmigung der Bereitstellung eines „*Öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)*“ gemäß § 6b iVm § 4f ORF-G ab. Gegen diesen Bescheid wenden sich die erhobenen Beschwerden.

2. Mit dem hier nicht angefochtenen (zweiten) Bescheid vom 13. November 2019, KOA 11.280/19-011, bewilligte die KommAustria den Beschwerdeführern die Bereitstellung des Online-Angebots „*Öffentlich-rechtlicher Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)*“ gemäß § 6b Abs 1 iVm Abs 2 und 3 ORF-G.

2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich unzweifelhaft aus der Aktenlage.

3. Zu Spruchpunkt A) Beschwerden:

1. Die Beschwerden wurden rechtzeitig erhoben.

2. Gemäß § 6 BVwGG iVm § 36 KommAustria-Gesetz (KOG) ist Senatszuständigkeit gegeben.

3. Da die bezweckte Genehmigung der Bereitstellung eines „*Öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)*“ mit dem zitierten zweiten Bescheid bereits

realisiert wurde, sind die Rechtsmittelwerber zwischenzeitig im Ergebnis klaglos gestellt worden und die Beschwerdeverfahren insoweit einzustellen.

4. Eine mündliche Verhandlung konnte ausweislich § 24 Abs 1 und 4 VwGVG unterbleiben.

4. Zu Spruchpunkt B) Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Ist die Rechtslage eindeutig, liegt keine die Zulässigkeit einer Revision begründende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053).

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Es war daher auch in diesem Punkt spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
 Gerichtsabteilung W179, am 22.2.2022
 Mag. Eduard Hartwig PAULUS
 (Vorsitzender Richter)

	Unterzeichner	Mag. Eduard Hartwig Paulus
	Datum/Zeit-UTC	2022-02-22T10:00:57+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2022-02-22T10:25:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1054911121
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bvwg.gv.at/service/amtssignatur	